

A 1160

38478-1

zu 384. 5/E. B. Nr. 666 von 1903.

Lelt. sz.: 2830

E-16.

M. KIR. HONVÉDELMI MINISTERIUM VI. CSOPORT FŐNÖKE.

Leltározva 2010

Instruction

für den

Verkehr zur See im Kriege.

Entwurf.

Zum reservierten Dienstgebrauche als Manuscript gedruckt.



KÖNYVTÁR
2501
szám.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1903.

6997

~~1/94~~

~~2/262~~

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Zu Abth. 5/E. B. Nr. 666 von 1903.

E—16.

Instruktion

für den

Verkehr zur See im Kriege.

Entwurf.

Zum reservierten Dienstgebrauche als Manuscript gedruckt.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1903.



Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung	Seite V
------------------------	------------

I. Abschnitt.

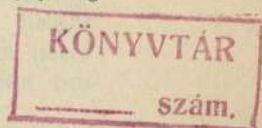
Der Kriegsverkehr zur See, vorbereitende Vorsorgen für die Durchführung desselben.

1. Der Kriegsverkehr	1
2. Vorsorgen für die Durchführung des Kriegsverkehres und zwar:	
A. für den Verkehr der Courschiffe	1
B. für den Verkehr der Militär-Separatschiffe	3
C. Einberufung von Schiffen	3

II. Abschnitt.

Durchführung des Kriegsverkehres.

1. Kennzeichnung der Transportdampfer	4
2. Einhaltung der Fahrzeiten	4
3. Änderungen oder zeitweise Aufhebung der Fahrordnung eines Courschiffes oder des Fahrplanes eines Militär-Separatdampfers	5
4. Befreiung von der zollämtlichen Behandlung	6
5. Abfertigung von Einrückenden und Militär-Transporten im Kriege, Creditierung der Fahrgebühren	6
A. Auf Courschiffen	6
B. Auf Separatschiffen	8



III. Abschnitt.

Verhalten in besonderen Fällen.

	Seite
1. Verhalten bei Gefährdung durch den Feind	9
2. Verhalten bei Desertionen	10

Beilagen.

Beilage 1 zu Abschnitt II, Punkt 5 — Muster für einen Fahrschein	11
---	----

Vor**be**merkung.

Diese im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien verfaßte Instruction hat für alle staatlichen Seeschiffahrt-Behörden, ferner für alle subventionierten Seeschiffahrt-Gesellschaften und Rheder, sowie für deren Organe bindende Kraft.

Sie verfolgt den Zweck, die staatlichen Aufsichtsbehörden und die Organe der Schiffahrt-Gesellschaften (Capitäne und Agenten) mit den an die Privatschiffahrt im Kriege herantretenden Aufgaben schon im Frieden vertraut zu machen.

Die Commandanten aller im Coursdienste an der heimischen Küste verkehrenden Dampfer subventionierter Unternehmungen, sowie alle Agenten solcher Gesellschaften auf österreichisch-ungarischem Staatsgebiete erhalten schon im Frieden diese Instruction. Die Commandanten der im Kriege verkehrenden Militär-Separatdampfer erhalten dieselbe gleichzeitig mit dem Fahrplane durch ihre Direction (ihren Schiffsherrn), welche zu diesem Behufe mit einem entsprechenden Reserve-Vorrathe dotiert wird.

Die Empfänger der Instruction bleiben für deren gesicherte Aufbewahrung und Geheimhaltung verantwortlich.

I. Abschnitt.

Der Kriegsverkehr zur See, vorbereitende Vor- sorgen für die Durchführung desselben.

1. Der Kriegsverkehr.

Zum Mobilisierungs- und Kriegsfall verkehren an der heimischen Küste:

- a) Courschiffe. Sie besorgen die regelmäßige Verbindung der Küstenorte und verkehren im allgemeinen nach der jeweilig bestehenden Friedens-Fahrordnung.
- b) Militär-Separatschiffe. Sie verkehren fallweise nach speciellem Fahrplane.
- c) Dampfer freier Fahrt, die auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers verkehren und nicht militärischen Zwecken dienen.

Der Kriegsverkehr beginnt mit dem 1. Mobilisierungstage und endet nach bewirkter Demobilisierung.

2. Vorsorgen für die Durchführung des Kriegsverkehres.

A. Für den Verkehr der Courschiffe.

Auf allen staatlich subventionierten Inlands-Linien wird der Friedensverkehr bis einschließlich siebenten Mobilisierungstages in vollem Umfange auch zu Kriegzeiten aufrecht erhalten.

Vom achten Mobilisierungstage an muß der Verkehr auf jenen Linien unbedingt aufrechterhalten werden, welche fallweise vom Kriegs-Ministerium im Wege der Handelsministerien den Seeschiffahrts-Gesellschaften bekanntgegeben werden.

Ist eine Gesellschaft gezwungen für ein im Frieden verkehrendes Schiff, welches auch nach dem siebenten Mobilisie-

rungs-Tage im Courstdienste verwendet werden soll, einen Ersatzdampfer einzustellen, so dürfen nur solche Schiffe für-gewählt werden, welche mindestens ein Transportquantum von 10 Officieren, 100 Mann, 2 Pferden und 20 Tonnen Güter, oder an Stelle eines Pferdes noch je 6 Mann oder 2 Tonnen Güter aufzunehmen vermögen.

Auf jedem Courstdampfer ist mindestens für die Beförderung zweier Pferde vorzusehen.

Um die zum Betriebe der auch nach dem siebenten Mobilisierungstage verkehrenden Cours-Dampfer nöthige Bemannung sicherzustellen, werden alle Wehrpflichtigen des Bordpersonales solcher Schiffe, sie mögen schon im Frieden von der Einrückung zur activen Militär-Dienstleistung (zum Landsturmdienste) enthoben sein oder nicht, nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zur activen Militär-Dienstleistung auf dem betreffenden Schiffe präsentiert und insgesammt auf die Dauer dieser Dienstbestimmung der k. u. k. Kriegs-Marine angegliedert.

Die Schiffe selbst werden nicht übernommen.

Die Präsentation der Bemannung erfolgt in Triest, Fiume, Sebenico und Castelmovo durch die dort aufzustellenden Übernahms-Commissionen, in Zara, Spalato und Ragusa durch die Militär-Stationen-Commanden.

Die Präsentation der wehrpflichtigen Personen eines Coursschiffes erfolgt in jener Übernahms-Station, welche der Dampfer während seiner Fahrt zunächst anläuft. Bei Coursschiffen, welche nur Hafenorte berühren, in denen keine Übernahms-Commission aufgestellt wird, erfolgt die Präsentation der wehrpflichtigen Mannschaft durch ein von der k. u. k. Seetransportleitung bezeichnetes Militär-Stationen-Commando.

Das Eintreffen in jenem Hafen, in welchem die Übernahme, beziehungsweise Präsentation stattfinden soll, ist seitens des Capitäns der Übernahms-Commission, respective dem Militär-Stationen-Commando anzuzeigen.

Personen der Schiffsbesetzung, welche nicht wehrpflichtig sind, sollen durch die Commandanten bewogen werden, freiwillig auf dem Dampfer zu bleiben.

B. Für den Verkehr der Militär-Separatschiffe.

Diese werden von Übernahms-Commissionen übernommen, deren wehrpflichtige Besetzung nach den unter A erwähnten Bestimmungen präsentiert.

Die Commandanten der Militär-Separatschiffe werden durch ihre Direction angewiesen, in welche Übernahms-Station sie abzugehen haben. Der Schiffscommandant meldet daselbst sein Eintreffen der Übernahms-Commission.

Wehrpflichtige Personen der Besetzung von Separatschiffen, welche nicht etwa bereits im Frieden behufs Belassung auf ihrem Civildienstposten für den Mobilisirungsfall von der Einrückung zur activen Militär-Dienstleistung enthoben worden sind, haben, soferne sie von der Einberufung betroffen wurden, nach Beendigung der letzten Fahrt im Dienste der Heeresverwaltung, zu ihren Standeskörpern einzurücken.

Bei Separatdampfern, welche nur 2 Tage verwendet werden, entfällt eventuell die Übernahme des Schiffes.

C. Einberufung von Schiffen.

Die Commandanten einberufener Schiffe haben alles aufzutun, um zeitgerecht in jenem Hasenorte einzutreffen, wohin sie einberufen wurden.

Tag und Stunde des Einlangens der Einberufungs-Ordre sind im Empfangsorte durch das Militär-Stationns-Commando, im Auslande durch den Consul, in dessen Ermanglung durch den Agenten bestätigen zu lassen.

Verpätungen während der Fahrt nach dem Einberufungshafen müssen durch Belege, die wenn möglich von staatlichen Organen bestätigt sind, gerechtfertigt werden.

II. Abschnitt.

Durchführung des Kriegsverkehres.

1. Kennzeichnung der Transportdampfer.

Alle während der Kriegsperiode verkehrenden Cours- und Separatschiffe, welche Militär-Transporte an Bord führen, haben zu ihrer Kennzeichnung bei Tag an einem Maststope einen rothen Wimpel mit weißem ~~Reis~~ bei Nacht ein rothes Licht unter dem Focklichte zu führen und beim Ein- und Auslaufen, beim Passiren von Semaphorstationen, sowie beim Begegnen von k. und k. Kriegsschiffen zu zeigen.

2. Einhaltung der Fahrzeiten.

Die genaue Einhaltung der Fahrzeiten bildet die Grundbedingung für die geordnete Abwicklung des Kriegsverkehres; Verspätungen sind mit allen Mitteln hintanzuhalten. Waren sie unvermeidlich, so ist zu trachten, sie durch Abkürzung der Aufenthalte und Vergrößerung der Fahr- geschwindigkeit möglichst bald wieder einzubringen.

Die Commandanten der Militär-Separatschiffe haben die gegenüber dem Fahrplane erhöhte Fahr- geschwindigkeit vom Transport-Commandanten oder in dessen Ermanglung von anderen Personen bestätigen zu lassen und im Schiffstage- buche, falls die Führung eines solchen vorgeschrieben ist, zu motivieren.

Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn sich der Schiff-Commandant gezwungen sah von der vorgeschriebenen Route abzuweichen (Abschnitt II, Punkt 3 c).

H. Rouza

(2.5/10.18. N. 1.10.1906)

3. Änderungen oder zeitweise Aufhebung der Fahrordnung eines Coursschiffes oder des Fahrplanes eines Militär-Separatdampfers.

Änderungen oder auch die zeitweise Aufhebung der Fahrordnung eines Coursschiffes oder des Fahrplanes eines Militär-Separatschiffes sind nur in Ausnahmefällen zulässig, und zwar:

- a) auf Grund eines dem Agenten oder Schiffskommandanten zugekommenen Befehles:
 - α) der See-Transportleitung in Triest,
 - β) des Militär-Commandos in Zara,
 - γ) des Kriegshafen-Commandos in Cattaro oder Pola,
 - δ) des Flotten-Commandos oder
 - ε) des Küsten-Bezirks-Commandos in Sebenico.
- b) Auf Grund einer Weisung der eigenen Direction oder des Rheders, wozu jedoch stets von diesen Stellen vor Erlassung der Ordre noch die Zustimmung der See-Transportleitung einzuholen ist;
- c) bei momentan eintretender Nothwendigkeit, sei es entweder infolge Gefährdung der Fahrt durch den Feind, sei es aus Gründen der nautischen Sicherheit, oder infolge schriftlicher Aufforderung des Transport-Commandanten.

Erfolgt die Änderung der Fahrordnung, beziehungsweise Einstellung der Fahrt lediglich aus Gründen der nautischen Sicherheit, so trägt für diesen Entschluß der Schiffskommandant allein die Verantwortung; beabsichtigt der Schiffskommandant eine Änderung oder Einstellung der Fahrt wegen Gefährdung derselben durch den Feind zu veranlassen, so hat er hiezu, wenn Militär-Transporte an Bord sind, die Zustimmung des Transport-Commandanten einzuholen.

Wünscht der Transport-Commandant eine Änderung im Fahrplane, so hat er hiezu schriftlich den Schiffskommandanten aufzufordern, welcher dem Wunsche des Transport-

Commandanten, wenn es die nautischen Verhältnisse zulassen, nachzukommen hat.

4. Befreiung von der zollämtlichen Behandlung.

Alle im Kriege verkehrenden Cours- oder Militär-Separatichiffe, welche nur Hafenorte der österreichisch-ungarischen Küste anlaufen, sind von der zollämtlichen Behandlung befreit.

5. Abfertigung von Einrückenden und Militär-Transporten im Kriege, Creditierung der Fahrgebühren.

A. Auf Courschiffen.

1. Abfertigung Einrückender.

Die aus ihren Aufenthaltsorten zur Präsentierung einrückende nichtactive Mannschaft der gesamten bewaffneten Macht (dauernd Beurlaubte, Reserve- und Landwehrmänner, Angehörige der Seewehr, Ersatzreservisten, dann die Landsturmpflichtigen, die uneingereichten Recruten und Ersatz-Reservisten, sowie die zeitlich Beurlaubten, — sind gegen Creditierung der Fahrgebühren zu besördern.

Sie erhalten an der Agentie-Cassa oder durch den Schiffs-Commandanten gegen Vorweis ihres militärischen Legitimations-Documentes (Militär-, Landwehr- oder Landsturmpass; Urlaubs-, Militär-, Landwehr- oder Widmungs-Schein, Einberufungskarte oder der vom Ortsvorsteher ihres Aufenthaltsortes ausgestellte Beglaubigungsschein) einen Fahrchein nach Muster Beilage 1.

Beilage 1.

Die Agenten und Capitäne werden es nicht unterlassen die Einrückenden zu befehlen, welche Route sie einschlagen müssen und in welcher Station umzusteigen ist.

Es wird sich empfehlen, alle Einrückenden, welche dasselbe Reiseziel haben, in eine Gruppe zu vereinigen und

deren Führung einem intelligenteren Manne, der entsprechend befehrt wird, anzuvertrauen.

Die Schiffs-Officiere werden sehr zur geordneten Abwicklung des Einrückungs-Verkehres beitragen, wenn sie die an Bord befindlichen Einrückenden bei der Revision ihrer Fahrscheine nach ihrem Reiseziel fragen und sich erkundigen, ob der Mann weiß, wie er dahin gelangt.

Agenten und Capitäne müssen sich von dem Grundsätze leiten lassen, daß die Einrückenden so rasch als möglich den Bestimmungsort oder jenen Hafen, von welchem aus die Reise mit der Bahn fortgesetzt wird, erreichen sollen.

Mit jedem Schiffe sind so viele Leute zu befördern, als ohne Rücksicht auf den Fahrplatz (Classe) aufgenommen werden können.

Die Aufnahme von Civilpassagieren und Gütern wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die Directiven für die Verrechnung enthält Beilage 1.

2. Abfertigung von Transporten, Transenen, Commanden, einzeln reisenden Gagisten des Activ-, Reserve- oder Ruhestandes, der nicht-activen Landwehren und jener im Verhältnisse der Evidenz der Landwehren, der Gendarmerie, sowie solchen im Verhältnisse „außer Dienst“, ferner von Civilpersonen, welche für Landsturm-Gagistenposten, oder zu anderen Dienstleistungen designiert sind, und Personen der freiwilligen Sanitätspflege, welche der Armee zugewiesen sind.

Sie werden auf Grund der Marschrouten (Marschplan), der Einberufungskarte, der Widmungskarte (zugleich Marschrouten), der offenen Ordre, des Einrückungs-Befehles, des Wahl-Certificates oder des Ernennungs- (Bestätigungs-) Decretes befördert.

Sie bezahlen die Transportgebür entweder gleich oder können die Creditierung verlangen. In letzterem Falle erhalten sie als Fahr-Legitimation einen Transportschein. Der creditierte Betrag ist der Agentiecassee schriftlich zu bestätigen.

Auf jedem Courschiffe des österreichischen Lloyd können Transporte in der Stärke von 10 Officieren, 100 bis 150 Mann, 2 Pferden und 20 Tonnen Güter auf Courschiffen anderer Unternehmungen Transporte bis zur Stärke von 10 Officieren, 100 Mann, 2 Pferden und 20 Tonnen Güter, befördert werden.

Bei anderer Zusammensetzung des Transportes ist für 6 Mann — 1 Pferd oder 2 Tonnen Frachtgut zu rechnen. Mehr als 2 Pferde dürfen mit einem Courschiffe nicht befördert werden. Die fahrplanmäßigen Abfahrtszeiten dürfen durch Verladung von Gütern nicht wesentlich verzögert werden.

Verkehren an einem Tage mehrere Schiffe derselben oder verschiedener Unternehmungen auf der gleichen Route, so werden die Agenten, falls an einem solchen Tage mehrere Transporte befördert werden sollen, deren Auftheilung auf die einzelnen Dampfer, im Einvernehmen mit den Transport-Commandanten veranlassen, beziehungsweise nach Weisung eines etwa vorhandenen Dampfschiff-Station-Commandos [=Officiers, Militär- (Marine-) Stations- (Platz-) Commandos] vorgehen.

3. Abfertigung von Güter-Transporten.

Militär-Güter jeder Art, sowie Gütersendungen der freiwilligen Sanitätspflege werden auf Grund eines Marschplanes oder Frachtbriefes befördert.

Wird für solche Sendungen die Creditierung der Frachtgebühren vom Empfänger verlangt, so hat der Übernehmer des Gutes die Creditierung des Gebührenbetrages auf der von der Verkehrsanstalt rückbehaltenen Polizze (Frachtbrief) zu bestätigen.

B. Auf Separatschiffen.

Auf Militär-Separatschiffen erfolgt die Beförderung von Transporten auf Grund des Fahrplanes, mit welchem der Schiffs-Commandant theilhaft wird.

Die Transportgebühr wird nachträglich bezahlt.

III. Abschnitt.

Verhalten in besonderen Fällen.

1. Verhalten bei Gefährdung durch den Feind.

Wird ein Hafenort durch den Feind bedroht, so hat der Agent hievon ungesäumt, wenn möglich telegraphisch zu verständigen:

- a) das nächste Militär- (Marine-) Stations-Commando,
- b) die beiden Nachbaragentien.

Befinden sich in solchen Orten staatliche Hafenbehörden, so sind diese zu ersuchen, an die unter a) und b) genannten Stellen die Anzeigen abzusenden.

Die solcherart verständigten Nachbaragentien haben allen ihren Hafenort anlaufenden Dampfern von der Nähe des Feindes Mittheilung zu machen.

Erfährt der Schiffs-Commandant, daß ein auf seiner Route gelegener Hafenort durch den Feind bedroht ist, so hat er nach den Bestimmungen des Abschnittes II, Punkt 3 c, vorzugehen.

Erliegen in einem bedrohten Hafenorte Vorräthe an Verpflegung und Munition, und können dieselben nicht sicher geborgen werden, so obliegt dem Agenten, oder falls eine Hafenbehörde in dem betreffenden Orte etabliert ist, dieser die Vernichtung solcher Vorräthe zu veranlassen.

Werden Organe der Schiffahrt-Unternehmungen gefangen genommen, so dürfen sie nichts verrathen oder mittheilen (z. B. Angaben über die Navigations-Verhältnisse), woraus der Feind militärischen Nutzen ziehen könnte.

Den von Semaphor-Stationen oder Kriegsfahrzeugen gegebenen Zeichen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Sollten einem Dampfer auf diesem Wege Befehle oder Mittheilungen zukommen, so ist der Transport-Commandant von ihrem Inhalt in Kenntniss zu setzen und mit ihm das Einvernehmen für das weitere Verhalten zu pflegen.

Wahrnehmungen, welche in militärisch-maritimer Hinsicht wichtig sind, haben die Schiffs-Commandanten der nächsten Semaphor-Station, sowie jedem begegnenden heimischen Schiffe, ferner beim Landen den politischen, militärischen und den Hafen-Behörden zur Kenntniss zu bringen.

2. Verhalten bei Desertionen.

Desertiert ein Mann der Schiffsbesatzung, welcher der Präsentierung bereits unterzogen wurde, so hat der Schiffs-Commandant hievon dem Militär-(Marine-) Stations-Commando oder Hafenannte des zunächst angelautenen Hafens schriftlich Mittheilung zu machen.

Aus der dem Agenten zur Expedition zu übergebenden Meldung muss zu ersehen sein: Vor- und Zuname des Deserteurs, sein Truppenkörper, jene Militär-Behörde, welche die Präsentierung vorgenommen hat, wo und wann der Mann entwichen ist, sowie eine kurze Personsbeschreibung.




Muster für einen Fahrchein.

Vorderseite.

Rückseite.

U. C. 340 Coupon von nach	U. C. 340 Fahrchein gültig für eine Dampferfahrt von nach Umwenden und lesen! Megfordítani és olvasni! Volgere e leggere! Okrenuti i čitati! <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> Stempel der Agentie oder des Schiffs-Com- mandanten. </div>
--	--



Belehrung: Der Fahrchein ist aufzubewahren und bei jenem Truppenkörper (Commando) abzugeben, zu welchem der Reisende einrückt.

Tudomásul: Az utazási báraza megörzendő és azon esapattestnek (parancsnokságnak) adandó át melyhez az utas bevonul.

Istruzione: Questo biglietto di passaggio è da conservarsi, per consegnarlo a quel corpo di truppa presso il quale il detentore presterà servizio.

Pouka: Ova se vozna karta ima sačuvati i putnik će ju predati kod one vojne oblasti, kod koje bude u službu stupio.

Belehrung.

1. Zur Ausgabe der Fahrcheine auf Grund des vom Einrückenden vorzuweisenden militärischen Legitimations-Documentes (Militär-, Landwehr-, oder Landsturmpaß, Urlaubs-, Militär-, Landwehr- oder Widmungs-Schein, Einberufungskarte oder Beglaubigungsschein) sind die Agentien und Schiffs-Commandanten befugt.
2. Der Fahrchein kann nur für jene Strecke ausgestellt werden, die der Einrückende, unter Rücksichtnahme auf den besten Anschluss, auf Schiffen einer und derselben Gesellschaft befährt.
3. Die Coupons sind von den Agentien und Schiffs-Commandanten am 30. Mobilisirungs-Tag mittels nachstehenden Verzeichnisses der gesellschaftlichen Direction (Eigenthümer der Schiffe) einzusenden. Die übrig gebliebenen Fahrcheine sind gleichfalls abzugeben.

Ungarisch-kroatische Seedampfschiffahrt-Gesellschaft.

Agentie in

(oder Dampfer Pannonia.)

Verzeichnis der ausgegebenen Fahrcheine.

Nummer des Fahrcheines	Ausgegeben für eine Fahrt		Gelbbetrag in		Anmerkung
	v o n	n a c h	Kronen	Seller	
340	Spalato	Zara	1	40	Die Coupons liegen bei.
2c.	2c.	2c.			Die Fahrcheine von Nr. 460 an werden bei- liegend gleichfalls rückgesendet.

II. KIR. HONVÉDELMI MINISZTERIUM VI. CSOPORT FŐNYELŐ



NKE EKK

HHK Kari Könyvtár



84750957



H. J. HONVEDELMI MINISZTERIUM VI. CSOPORT